

**Änderungstarifvertrag Nr. 19**  
**zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen**  
**(TV-H)**  
**vom 7. Juli 2020**

Zwischen

dem Land Hessen,  
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

– einerseits –

und

– andererseits –\*

wird Folgendes vereinbart:

\* Anmerkung:

Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch den Bundesvorstand,  
GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,  
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,  
IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,

und

- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

## § 1

### Änderung des TV-H zum 1. Januar 2020

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 18 vom 1 Juli 2020, wird wie folgt geändert:

Die Anlage A zum TV-H wird wie folgt geändert:

Im Teil II Abschnitt 21 Unterabschnitt 2 wird in der Entgeltgruppe 9b die Angabe „Fallgruppe 2“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.

## § 2

### Änderung des TV-H zum 1. Juni 2020

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch § 1, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in Teil A. Allgemeiner Teil Abschnitt VI nach der Angabe zu § 38c folgende Angabe eingefügt:

„§ 38d Überleitung der Pflegekräfte zum 1. Juni 2020“

2. § 19a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c) wird die Angabe „der Vorbemerkung Nr. 4 zu Teil IV“ durch die Angabe „der Vorbemerkung Nr. 8 zu Teil IV Abschnitt 1 bzw. der Vorbemerkung Nr. 6 zu Teil IV Abschnitt 2“ sowie die Angabe „46,02“ durch die Angabe „90,00“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „46,02“ durch die Angabe „90,00“ ersetzt.

3. Nach § 38c wird folgender § 38d eingefügt:

**„§ 38d Überleitung der Pflegekräfte zum 1. Juni 2020**

(1) <sup>1</sup>Beschäftigte im Sinne von Teil IV der Anlage A,

- deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Mai 2020 hinaus fortbesteht und
- die am 1. Juni 2020 unter den Geltungsbereich (§ 1) fallen,

sind für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit wie folgt von der bisherigen in die neue KR-Entgeltgruppe übergeleitet:

bisherige KR-Entgeltgruppe	neue KR-Entgeltgruppe
KR 3a	KR 5
KR 4a	KR 6
KR 7a	KR 7
KR 8a	KR 8
KR 9a	KR 9
KR 9b	KR 10
KR 9c	KR 11
KR 9d	KR 12

<sup>2</sup>Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung nicht statt. <sup>3</sup>Absatz 3 bleibt unberührt.

- (2) <sup>1</sup>Die Überleitung nach Absatz 1 erfolgt stufengleich unter Mitnahme der in der Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit. <sup>2</sup>Ist durch eine Verkürzung der Stufenlaufzeit in der neuen KR-Entgeltgruppe die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der jeweiligen neuen KR-Entgeltgruppe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. <sup>3</sup>Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 16 Absatz 3 Satz 1. <sup>4</sup>Beschäftigte in einer individuellen Endstufe verbleiben in der individuellen Endstufe; § 6 Absatz 4 Satz 5 TVÜ-H gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 1 nach Teil IV der Anlage A eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 ergibt. <sup>2</sup>Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4). <sup>3</sup>War die/der Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie/er abweichend von Satz 2 in der Entgeltgruppe KR 6 der Stufe 1 zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.
- (4) <sup>1</sup>Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 kann nur bis zum 30. Juni 2021 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Juni 2020 zurück; nach dem 1. Juni 2020 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 2 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. <sup>2</sup>Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Juni 2020, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Juni 2020 zurück.“

4. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 5a eingefügt:

**>Nr. 5a zu § 16 - Stufen der Entgelttabelle**

1. § 16 Absatz 1 gilt in folgender Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Entgeltgruppen KR 5 und KR 6 umfassen sechs Stufen. <sup>2</sup>Die Entgeltgruppen KR 7 bis KR 12 umfassen die Stufen 2 bis 6.“

2. § 16 Absatz 2 Satz 1 gilt für die Entgeltgruppen KR 7 bis KR 12 in folgender Fassung:

„<sup>1</sup>Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Entgeltgruppen KR 7 bis KR 12 der Stufe 2 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt.“

3. § 16 Absatz 2 Satz 3 gilt für die Entgeltgruppen KR 7 bis KR 12 in folgender Fassung:

„<sup>3</sup>Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 3.“<

- b) Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

**„Nr. 8 Regelungen zur Anwendung des Teils IV der Anlage A**

Pflegepersonen nach Teil IV Abschnitt 2 der Anlage A, denen die Leitung des Pflegepersonals einer organisatorischen Einheit oder mehrerer organisatorischer Einheiten übertragen ist, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 45,00 Euro, soweit diesen Beschäftigten in dem selben Zeitraum keine Zulage nach der Vorbemerkung Nr. 6 zu Teil IV Abschnitt 2 in Verbindung mit der Vorbemerkung Nr. 8 zu Teil IV Abschnitt 1 der Anlage A gezahlt wird.“

- c) Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 9 angefügt:

**„Nr. 9 Zuordnung der Entgeltgruppen ab 1. Juni 2020**

Soweit in diesem Tarifvertrag auf bestimmte Entgeltgruppen der Anlage B Bezug genommen wird, entspricht:

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
KR 5	3
KR 6	4
KR 7	7
KR 8	8
KR 9, 10	9a
KR 11, 12	9b“

5. Die Anlage A zum TV-H wird wie folgt geändert:

- a) Das Inhaltsverzeichnis zu Teil IV Beschäftigte im Pflegedienst wird wie folgt gefasst:

**„Teil IV Beschäftigte im Pflegedienst**

1. Beschäftigte in der Pflege
2. Leitende Beschäftigte in der Pflege“

- b) Teil II Abschnitt 19 Unterabschnitt 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe S 4 wird das Wort „Erzieher“ durch das Wort „Erziehern“, das Wort „Heilerziehungspfleger“ durch das Wort „Heilerziehungspflgern“ und das Wort „Heilerzieher“ durch das Wort „Heilerziehern“ ersetzt.
- bb) In der Entgeltgruppe S 2 wird das Wort „Kinderpfleger“ durch das Wort „Kinderpflgern“ ersetzt.

c) Teil IV wird wie folgt gefasst:

**„Teil IV  
Beschäftigte im Pflegedienst**

**Vorbemerkung:**

Für die in diesem Abschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38d.

**1. Beschäftigte in der Pflege**

**Vorbemerkungen:**

1. <sup>1</sup>Die Bezeichnung „Pflegehelferinnen und Pflegehelfer“ umfasst auch Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer. <sup>2</sup>Die Bezeichnung „Pflegerinnen und Pfleger“ umfasst Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpflegerinnen und Altenpfleger in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.
2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern oder von Altenpflegerinnen und Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. als Altenpflegerinnen und Altenpfleger eingruppiert.
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Altenpflegerinnen und Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer bzw. als Altenpflegerinnen und Altenpfleger eingruppiert.
4. Altenpflegerinnen und Altenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger eingruppiert.
5. Nach den Tätigkeitsmerkmalen für Pflegerinnen und Pfleger sind auch Hebammen und Entbindungshelfer sowie Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten und Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten mit abgeschlossener Ausbildung nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 in der jeweiligen Fassung oder nach gleichwertiger landesrechtlicher Regelung, die die Tätigkeit von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern auszuüben haben, eingruppiert.
6. Zu der entsprechenden Tätigkeit von Pflegehelferinnen und Pflegehelfern bzw. von Pflegerinnen und Pflegern gehört auch die Tätigkeit

in Ambulanzen, soweit es sich nicht überwiegend um eine Verwaltungs- oder Empfangstätigkeit handelt.

7. Die Bezeichnungen umfassen auch

Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen/Gesundheits- und Krankenpflegehelfer	Krankenpflegehelferinnen/ Krankenpflegehelfer
Gesundheits- und Krankenpflege- rinnen/ Gesundheits- und Krankenpfleger	Krankenschwestern/Kran- kenpfleger
Gesundheits- und Kinderkranken- pflegerinnen/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger	Kinderkrankenschwestern/ Kinderkrankenpfleger

8. Beschäftigte der Entgeltgruppen KR 5 bis KR 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 90 Euro.

### **Entgeltgruppe KR 9**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe KR 7 mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit.  
(Keine Stufe 1)  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe KR 7 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit, die innerhalb der Pflege, auch stationsübergreifend, tätig sind.  
(Keine Stufe 1)

### **Entgeltgruppe KR 8**

Beschäftigte der Entgeltgruppe KR 7,

deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe KR 7 heraushebt.

(Keine Stufe 1)

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 3)

### **Entgeltgruppe KR 7**

Pflegerinnen und Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

(Keine Stufe 1)

## **Entgeltgruppe KR 6**

Pflegehelferinnen und Pflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

## **Entgeltgruppe KR 5**

Pflegehelferinnen und Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit.

### **Protokollerklärungen:**

- Nr. 1 Bei den Fachweiterbildungen muss es sich entweder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 18. Juni 2019 in der jeweiligen Fassung bzw. um eine gleichwertige Weiterbildung jeweils nach § 21 dieser DKG-Empfehlungen handeln.*
- Nr. 2 Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe KR 7 herausheben, sind Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung nach den DKG-Empfehlungen zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften (siehe Protokollerklärung Nr. 1) vorgesehen ist.*
- Nr. 3 Auf Pflegerinnen und Pfleger in Psychiatrien und psychiatrischen Krankenhäusern oder Einrichtungen, die auf Grund Erfüllung der Anforderung der Protokollerklärung Nr. 2 in der Entgeltgruppe KR 8 eingruppiert sind, findet § 1 Absatz 1 Ziffer 5 Unterabsatz 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen nach § 33 Absatz 1 Buchstabe c BAT keine Anwendung.*

## **2. Leitende Beschäftigte in der Pflege**

### **Vorbemerkungen:**

1. <sup>1</sup>Hinsichtlich der Bezeichnung „Pflegerinnen und Pfleger“ wird auf Satz 2 der Vorbemerkung Nr. 1 zu Abschnitt 1 verwiesen. <sup>2</sup>Zusätzlich gelten Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten, Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten, Hebammen und Entbindungshelfer, Medizinische Fachangestellte, Zahnmedizinische Fachangestellte und Erzieherinnen und Erzieher mit Leitungsfunktion in der Pflege als Pflegerinnen und Pfleger im Sinne dieses Abschnitts.
2. Unterstellte Beschäftigte sind Beschäftigte, die der Leitung ständig unterstellt sind.
3. Sind Beschäftigte mehreren Einheiten unterstellt, werden diese in Bezug auf die einzelnen Leitungskräfte mit demjenigen Umfang der Arbeitszeit als unterstellt berücksichtigt, wie sie der jeweiligen Leitung zugewiesen sind.
4. <sup>1</sup>Leiten mehrere Pflegerinnen oder Pfleger eine Einheit gemeinsam und sind ihnen jeweils alle Beschäftigte dieser Einheit unterstellt (sog. Jobsharing), ergibt sich die Eingruppierung aus der Gesamtzahl der unterstellten

Beschäftigten. <sup>2</sup>Leiten mehrere Pflegerinnen oder Pfleger eine Einheit gemeinsam, in der ihnen jeweils nur ein Teil der Beschäftigten unterstellt ist, ergibt sich die Eingruppierung aus der Anzahl der ihnen jeweils zugewiesenen Beschäftigten.

5. Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung gilt mit folgenden Maßgaben:

Beschäftigte, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt sind oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, zählen entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten.

6. Pflegerinnen und Pfleger der Entgeltgruppen KR 10 bis KR 12 erhalten die Zulage nach der Vorbemerkung Nr. 8 zu Abschnitt 1, wenn alle ihnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unmittelbar unterstellten Pflegerinnen und Pfleger Anspruch auf eine Zulage nach der Vorbemerkung Nr. 8 zu Abschnitt 1 haben.

7. <sup>1</sup>Leitende Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Leitende Gesundheits- und Krankenpfleger, denen die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst in einer Justizvollzugsbehörde übertragen worden ist, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage

nach Anlage E Abschnitt IV	wenn im Pflegebereich mindestens ... Pflegepersonen beschäftigt sind
Nr. 1	30
Nr. 2	20
Nr. 3	12.

<sup>2</sup>Die Zulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nicht-lineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. <sup>3</sup>Sie wird nur für die Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. <sup>4</sup>Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.

### **Entgeltgruppe KR 12**

Pflegerinnen und Pfleger,

denen durch ausdrückliche Anordnung die Leitung des Pflegepersonals einer organisatorischen Einheit oder mehrerer organisatorischer Einheiten übertragen ist,

denen insgesamt mindestens zehn Beschäftigte ständig unterstellt sind.

(Keine Stufe 1)

(Hierzu Protokollerklärung)

### **Entgeltgruppe KR 11**

1. Pflegerinnen und Pfleger,  
denen durch ausdrückliche Anordnung die Leitung des Pflegepersonals einer organisatorischen Einheit oder mehrerer organisatorischer Einheiten übertragen ist,  
denen insgesamt mindestens fünf Beschäftigte ständig unterstellt sind.  
(Keine Stufe 1)  
(Hierzu Protokollerklärung)
2. Pflegerinnen und Pfleger,  
die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Pflegerinnen oder Pflegern der Entgeltgruppe KR 12 bestellt sind.  
(Keine Stufe 1)

### **Entgeltgruppe KR 10**

1. Pflegerinnen und Pfleger,  
denen durch ausdrückliche Anordnung die Leitung des Pflegepersonals einer organisatorischen Einheit übertragen ist,  
denen insgesamt mindestens zwei Beschäftigte ständig unterstellt sind.  
(Keine Stufe 1)  
(Hierzu Protokollerklärung)
2. Pflegerinnen und Pfleger,  
die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Pflegerinnen oder Pflegern der Entgeltgruppe KR 11 Fallgruppe 1 bestellt sind.  
(Keine Stufe 1)

#### **Protokollerklärung:**

*Organisatorische Einheiten sind z.B. Teams, Gruppen, Stationen, Bereiche, Abteilungen.“*

6. Die Anlagen C und E erhalten die sich aus den Anlagen 1 und 2 dieses Tarifvertrages ergebende Fassung.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 am 1. Januar 2020 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Juli 2020

gez. Unterschriften

**Anlage 1**  
**zum Änderungstarifvertrag Nr. 19 zum TV-H**  
**vom 7. Juli 2020**

**Anlage C**

**Entgelttabelle für Pflegekräfte**  
gültig vom 1. Februar 2020 bis 31. Mai 2020

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
KR 12a		4.427,28	4.582,49	5.083,64	5.667,83	5.925,51
KR 11b		4.332,19	4.474,22	4.829,33	5.254,30	5.416,60
KR 11a		4.227,38	4.366,00	4.712,50	5.183,29	5.269,19
KR 10a		4.122,58	4.257,75	4.595,65	4.839,65	4.902,63
KR 9d		3.912,94	4.041,24	4.361,98	4.559,00	4.650,64
KR 9c		3.703,33	3.824,75	4.128,31	4.329,91	4.421,55
KR 9b		3.493,72	3.608,26	3.928,99	4.083,62	4.180,99
KR 9a		3.321,89	3.493,72	3.608,26	3.825,89	3.917,53
KR 8a		3.056,47	3.205,40	3.396,34	3.550,57	3.764,45
KR 7a		2.880,49	3.056,47	3.327,22	3.462,56	3.602,00
KR 4a	2.414,43	2.582,77	2.745,15	3.090,32	3.178,30	3.340,72
KR 3a	2.313,14	2.543,27	2.609,80	2.718,07	2.799,32	2.990,14

**Entgelttabelle für Pflegekräfte**  
gültig vom 1. Juni 2020 bis 31. Dezember 2020

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
KR 16		4.427,28	4.582,49	5.083,64	5.667,83	5.925,51
KR 15		4.332,19	4.474,22	4.829,33	5.254,30	5.416,60
KR 14		4.227,38	4.366,00	4.712,50	5.183,29	5.269,19
KR 13		4.122,58	4.257,75	4.595,65	4.839,65	4.902,63
KR 12		3.912,94	4.041,24	4.361,98	4.559,00	4.650,64
KR 11		3.703,33	3.824,75	4.128,31	4.329,91	4.421,55
KR 10		3.493,72	3.608,26	3.928,99	4.083,62	4.180,99
KR 9		3.321,89	3.493,72	3.608,26	3.825,89	3.917,53
KR 8		3.056,47	3.205,40	3.396,34	3.550,57	3.764,45
KR 7		2.880,49	3.056,47	3.327,22	3.462,56	3.602,00
KR 6	2.414,43	2.582,77	2.745,15	3.090,32	3.178,30	3.340,72
KR 5	2.313,14	2.543,27	2.609,80	2.718,07	2.799,32	2.990,14

**Entgelttabelle für Pflegekräfte**  
gültig ab 1. Januar 2021

<b>Entgeltgruppe</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>KR 16</b>		4.484,83	4.642,06	5.149,73	5.741,51	6.002,54
<b>KR 15</b>		4.388,51	4.532,38	4.892,11	5.322,61	5.487,02
<b>KR 14</b>		4.282,34	4.422,76	4.773,76	5.250,67	5.337,69
<b>KR 13</b>		4.176,17	4.313,10	4.655,39	4.902,57	4.966,36
<b>KR 12</b>		3.963,81	4.093,78	4.418,69	4.618,27	4.711,10
<b>KR 11</b>		3.751,47	3.874,47	4.181,98	4.386,20	4.479,03
<b>KR 10</b>		3.539,14	3.655,17	3.980,07	4.136,71	4.235,34
<b>KR 9</b>		3.365,07	3.539,14	3.655,17	3.875,63	3.968,46
<b>KR 8</b>		3.096,20	3.247,07	3.440,49	3.596,73	3.813,39
<b>KR 7</b>		2.917,94	3.096,20	3.370,47	3.507,57	3.648,83
<b>KR 6</b>	2.445,82	2.616,35	2.780,84	3.130,49	3.219,62	3.384,15
<b>KR 5</b>	2.343,21	2.576,33	2.643,73	2.753,40	2.835,71	3.029,01

**Anlage 2**  
zum Änderungstarifvertrag Nr. 19 zum TV-H  
vom 7. Juli 2020

**Anlage E**

**Beträge der in der Entgeltordnung zum TV-H geregelten Zulagen**

**I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung**

<sup>1</sup>Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vornhundertersatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. <sup>2</sup>Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	vom 1. März 2019 bis 31. Januar 2020	vom 1. Februar 2020 bis 31. Dezember 2020	ab 1. Januar 2021
	Euro/Monat		
1	160,47	165,61	167,93
2	151,33	156,17	158,36
3	140,38	(aufgehoben)	(aufgehoben)
4	132,43	136,67	138,58
5	128,36	(aufgehoben)	(aufgehoben)
6	125,17	(aufgehoben)	(aufgehoben)
7	113,51	117,14	118,78
8	112,64	116,24	117,87
9	99,32	102,50	103,94
10	85,83	(aufgehoben)	(aufgehoben)
11	59,28	61,18	62,04
12	105,47	(aufgehoben)	(aufgehoben)
13	84,38	(aufgehoben)	(aufgehoben)
14	52,74	54,43	55,19
15	89,65	92,52	93,82
16	250,00 *)	258,00	261,61
17	25,00 *)	25,80	26,16

\*) ab 01. Januar 2020

<sup>3</sup>Im Zusammenhang mit der Einführung von Entgeltgruppenzulagen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst zum 1. März 2017 (§ 3 Nr. 2 bis 4 des Änderungstarifvertrages Nr. 13 zum TV-H vom 3. März 2017) gilt bis 31. Januar 2020 folgende Übergangsregelung:

Beschäftigte im Sinne von § 29 Absatz 2 TVÜ-H, die einen Antrag nach § 29 Absatz 3 TVÜ-H nicht gestellt haben, erhalten eine Entgeltgruppenzulage nach Nr. 12 bis 14, wenn sie bei Anwendung von § 12 nach einer der in § 3 Nr. 2 bis 4 des Änderungstarifvertrages Nr. 13 zum TV-H vom 3. März 2017 aufgeführten Fallgruppen des Teils II Abschnitt 19 der Entgeltordnung zum TV-H eingruppiert wären.

## II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

<sup>1</sup>Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretärinnen und Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. <sup>2</sup>Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	vom 1. März 2019 bis 31. Januar 2020	vom 1. Februar 2020 bis 31. Dezember 2020	ab 1. Januar 2021
	Euro/Monat		
1	112,67	116,28	117,91
2	97,73	100,86	102,27
3	153,69	158,61	160,83
4	135,88	140,23	142,19
5	128,45	132,56	134,42
6	121,64	125,53	127,29

## III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 6 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 6 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	vom 1. März 2019 bis 31. Januar 2020	vom 1. Februar 2020 bis 31. Dezember 2020	ab 1. Januar 2021
	Euro/Monat		
1	164,39	169,65	172,03
2	281,37	290,37	294,44

## IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Nr. 7 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 des Teils IV der Entgeltordnung betragen

Nr. der Zulage	vom 1. Juni 2020 bis 31. Dezember 2020	ab 1. Januar 2021
	Euro/Monat	
1	175,00	177,45
2	150,00	152,10
3	125,00	126,75